

Die Bestimmung des (erhöhten) Gebührenfaktors nach GOT

Allgemeine Anforderungen und Vergleich mit der GOÄ

Karsten Fehn, Jan Ole Schmieding

Bei der Abrechnung tiermedizinischer Leistungen nach der Gebührenordnung für Tierärztinnen und Tierärzte (GOT) herrscht zuweilen Unsicherheit unter den Leistungserbringern, worauf bei der Bestimmung des Gebührenfaktors zu achten ist. Diese Frage stellt sich auch aus rechtswissenschaftlicher Sicht. Es ist anzumerken, dass weder eine umfangreiche Gesetzeskommentierung der GOT noch nennenswerte Rechtsprechung zu dieser Frage existieren. Gleichwohl lassen sich allgemeine Anforderungen an eine zulässige Bestimmung des Faktors feststellen.



© AdobeStock/Thomas Jansa

Rechtsgrundlage

Beim veterinärmedizinischen Behandlungsvertrag handelt es sich regelmäßig um ein dienstvertragliches und kein werkvertragliches Rechtsgeschäft, da kein Behandlungserfolg, sondern lediglich ein ernstliches Bemühen um einen solchen geschuldet wird.¹ Die für die darin vereinbarte tierärztliche Behandlungsleistung anfallenden Gebühren richten sich dabei ausschließlich nach der GOT.² Diese wird gemäß § 12 Bundes-Tierärzteordnung (BTÄO) vom zuständigen Bundesministerium³ als Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundestags erlassen. Die BTÄO wiederum wurde als Bundesgesetz verabschiedet (Art. 74 Abs. 1 Nr. 19 Grundgesetz (GG)), womit der Bundesgesetzgeber einer landesgesetzlichen Regelung vorgegriffen hat. In ihrer heutigen Fassung besteht die GOT seit 2022.⁴

Gesetzeszweck der GOT

Mit der GOT werden gleich mehrere gesetzgeberische Zwecke verfolgt: Es geht zunächst darum, einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen der Tierärzte als Leistungserbringende und denen der Personen zu erzielen, die deren Leistungen in Anspruch nehmen. Zu nennen ist zum einen der Schutz der Verbraucher vor zu hohen Gebühren, jedoch auch die Verhinderung eines Preiswettkampfes verbunden mit einer Förderung qualitativer Konkurrenz.⁵ Darüber hinaus soll auch ein angemessenes tierärztliches Auskommen gesichert werden.⁶ Diese zum Teil, aber nicht immer, gegenläufigen Interessen sollen durch die GOT zu einem möglichst fairen Ausgleich geführt werden.

In der GOT finden sich daher Regelungen, die das Vorgehen bei der Festsetzung des korrekten Gebührensatzes bestimmen.

Festlegung der abzurechnenden Gebühr

I. Auswahl der jeweiligen Gebühr

Gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 GOT bestimmen sich die jeweils zu erhebenden Gebühren aus dem zur GOT gehörenden Gebührenverzeichnis. In diesem finden sich feste Geldbeträge, die einzelnen Behandlungsleistungen zugeordnet sind. Die jeweils durchgeführte tiermedizinische Maßnahme muss also in einem ersten Schritt einer korrespondierenden Ziffer des Gebührenverzeichnisses zugeordnet werden. Die dort abgebildeten Festbeträge bilden gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 GOT den einfachen Gebührensatz (1,0).

II. Zulässiger Gebührenrahmen

Gemäß § 2 Abs. 1 GOT kann der einfache Gebührensatz unter bestimmten Voraussetzungen bis zu einem dreifachen Satz erhöht werden. Wie der jeweils anzusetzende Faktor der im Gebührenverzeichnis festgelegten Beträge im Einzelnen ermittelt werden soll, richtet sich ebenfalls nach § 2 Abs. 1 GOT. Zulässig sind die Faktoren 1,0 bis 3,0 des Grundbetrags. Eine **Überschreitung** ist gemäß § 1 Abs. 2 S. 2 GOT **grundsätzlich nicht zulässig** und darf nur in Ausnahmefällen nach Maßgabe von § 5 Abs. 1 GOT erfolgen.

III. Billiges Ermessen

Die Bestimmung des zulässigen Gebührenfaktors innerhalb des Rahmens von 1,0 bis 3,0 erfolgt durch den Tierarzt nach billigem Ermessen und unter besonderer Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls.⁷ Dabei liefert § 2 Abs. 1 S. 2 GOT die Umstände, die bei der Bemessung des jeweiligen Gebühren-

¹ Adolphsen, in: Clausen/Schroeder-Printzen, Münchener Anwaltshandbuch Medizinrecht, 4. Aufl. 2026, § 21, Rn. 54; Busche, in: Münchener Kommentar zum BGB, 9. Aufl. 2023, § 631, Rn. 129; AG München, Urt. v. 14.11.2024 – 275 C 14738/22, BeckRS 2024, 43606; LG Chemnitz, Urt. v. 10.10.2024 – 2 O 1426/22, BeckRS 2024, 45869.

² Clausen, in: Clausen/Schroeder-Printzen, a. a. O., § 8, Rn. 14.

³ Derzeit: Ministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH)

⁴ Gebührenordnung für Tierärztinnen und Tierärzte vom 15.08.2022, BGBl. I 2022, 1401.

⁵ Bundestagsdrucksache 247/2022, S. 60.

⁶ Bemmann/Schüle/Dörken, in: Clausen/Schroeder-Printzen, a. a. O., § 22, Rn. 43.

⁷ Bemmann/Schüle/Dörken, in: Clausen/Schroeder-Printzen, a. a. O., § 22, Rn. 53; Haage, NK-BTÄO, 2. Aufl. 2021, § 12, Rn. 2.

rahmens zu berücksichtigen sind. Der verwendete Wortlaut „insbesondere“ weist darauf hin, dass diese Umstände dabei in besonderem Maße zu beachten sind, jedoch auch weitere Abwägungskriterien hinzutreten können, von denen die Bestimmung des Gebührenfaktors abhängig gemacht werden kann. Die Kriterienliste stellt damit keine abschließende Aufzählung dar. Grundsätzlich bedarf es für das Ansetzen eines erhöhten Gebührenfaktors keiner Begründung. Eine solche **Begründung muss nur für den Fall eines Konflikts über die Zulässigkeit einer abgerechneten Gebühr möglich sein**. Die Behandlungsleistungen sollten schon deshalb **nachvollziehbar dokumentiert** werden.

1. Schwierigkeit der Leistung

Explizit genannt ist nach § 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 GOT zunächst die Schwierigkeit der veterinärmedizinischen Leistung. Hier gilt es zwischen der allgemeinen Schwierigkeit der gelisteten Behandlung und der Komplexität des durchgeführten Eingriffs im Vergleich zu anderen Eingriffen derselben Gebührenziffer zu unterscheiden.

Nicht gemeint ist mit diesem Kriterium, dass eine der in der Gebührenliste explizit aufgeführten Leistungen an sich bereits einen schwierigen Eingriff darstellt und daher ein höherer Faktor gerechtfertigt wäre. § 2 Abs. 1 S. 3 GOT bestimmt nämlich, dass **Bemessungskriterien, die bereits in der Beschreibung der jeweiligen Behandlungsgebühr selbst genannt sind, nicht als Kriterien im Rahmen des billigen Ermessens heranzuziehen sind**.

Anders ausgedrückt: Die Natur des jeweiligen Eingriffs selbst ist bereits für die Bestimmung des einfachen Satzes berücksichtigt worden, wenn dieser explizit in der Beschreibung der Ziffer genannt ist. Die Natur des Eingriffs selbst kann daher nicht auch noch für einen erhöhten Faktor herangezogen werden, weil damit die allgemeine Schwierigkeit einer Leistungsart doppelt berücksichtigt werden würde, nämlich erstens in der durch die GOT festgelegten Mindestsumme einer bestimmten Gebührenziffer (1,0) und zweitens durch die nach § 2 Abs. 1 S. 2 GOT vorgenommene Bestimmung des Faktors. Darin läge dann ein fehlerhaft ausgeübtes Ermessen des Tierarztes. Eine Gebührenziffer, die z. B. explizit für Pferde angelegt ist und solche als besondere Patienten benennt (wie Ziffer 232 oder 295), kann nicht deshalb mit einem erhöhten

Faktor abgerechnet werden, weil es sich bei dem behandelten Tier um ein Pferd handelt. Dieser Umstand ist schon bei der Festlegung der Grundgebühr berücksichtigt worden. Dass es sich bei dem behandelten Tier um ein Pferd handelt, kann nur dann gebührenssteigernd berücksichtigt werden, wenn die jeweilige GOT-Ziffer Pferde nicht explizit benennt.

Folgt man dieser Argumentation, kann dies denkbare jedoch nicht gelten, wenn eine allgemein gehaltene Gebührenziffer beispielsweise mehrere Tierarten einschließt, diese in der Beschreibung jedoch nicht explizit bezeichnet sind. Stellt sich die zur Gebührenziffer gehörende Operation einer Tierart im Vergleich zu einer solchen Operation an einer anderen Tierart als besonders komplex dar, wäre ein erhöhter Gebührenfaktor allerdings sehr wohl begründbar.

Fällt ein durchgeführter Eingriff schwieriger aus, als es bei einer Behandlung derselben Art üblicherweise der Fall ist, kann dies ebenfalls einen erhöhten Faktor rechtfertigen. Kommt es bei einem Eingriff also z. B. zu Komplikationen oder ist dieser aufgrund hinzutretender Krankheitsbilder komplizierter als einfache Fälle derselben Diagnose, darf dies als zulässiges Kriterium zur Gebührenbestimmung herangezogen werden. Auch Eingriffe bei besonders exotischen Tierarten können einen höheren Gebührensatz rechtfertigen.⁸ Diesen Ausführungen folgend, kann eine besondere Qualifikation und/oder Erfahrung des Tierarztes, die sich dieser durch zusätzliche Fort- und Weiterbildungen (z. B. Fachtierarzt, Diplomate) angeeignet hat, ebenfalls eine Hebung des Gebührenfaktors begründen.

2. Zeitaufwand

Als weiteres Kriterium ist gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 GOT der für die Behandlung anfallende Zeitaufwand für die Bestimmung eines angemessenen Gebührenfaktors heranzuziehen. Geht eine Behandlung also über den üblicherweise für eine solche Behandlung anfallenden Zeitaufwand hinaus, stellt dies gleichfalls eine Rechtfertigung für eine Erhöhung des Gebührenfaktors dar.

3. Zeitpunkt des Erbringens der Leistung

Dies gilt ebenso für den Zeitpunkt der Leistung. Denkbar sind hier insbesondere eine Notfallbehandlung bzw. besonders dringliche Eingriffe, die ein sofortiges Handeln notwendig machen (**außerhalb des Not-**

dienstes), oder eine erforderliche Behandlung in der Nacht.

Für Leistungen, die speziell im Rahmen des **tierärztlichen Notdienstes** erfolgen, gilt hingegen § 4 GOT. Dieser sieht für im Notdienst erbrachte Leistungen ohnehin **gesonderte Gebühren** vor (Notdienstgebühr und Abrechnung nach dem vierfachen Gebührenfaktor).

4. Wert des behandelten Tieres

Auch der Wert des zu behandelnden Tieres kann für die Bestimmung des Gebührenfaktors herangezogen werden: Besonders wertvolle Tiere bergen höhere finanzielle Haftungsrisiken, wodurch unter Umständen ein besonderer Haftpflichtversicherungsbeitrag notwendig wird.⁹ Diesen finanziellen Nachteil gilt es mit Blick auf den Normzweck, eine angemessene Abwägung zwischen den finanziellen Interessen des Tierarztes und des Patientenbesitzers zu gewährleisten, auszugleichen. Dies rechtfertigt eine Teuerung bis hin zum dreifachen Satz.¹⁰

5. Örtliche Verhältnisse

Ferner können die örtlichen Verhältnisse zur Bestimmung eines angemessenen Gebührenfaktors miteinbezogen werden. So kann die örtlich anfallende Miete ein Faktor sein, genauso wie örtliche Preisgepflogenheiten.¹¹ In Bezug auf die örtlichen Verhältnisse ist auch zu berücksichtigen, wie aufwendig die Räumlichkeiten der Praxis insgesamt gestaltet werden müssen, um adäquate Behandlungen zu gewährleisten. Je umfangreicher eine Praxis ausgestattet ist, was in der Regel mit einem deutlich erhöhten Investitionsvolumen einhergeht, desto eher lässt sich auch ein hoher Gebührenrahmen begründen. Denkbar als Kriterien für die Hebung des Gebührenfaktors sind die Vorhaltung eines umfangreichen und wartungsintensiven Medizinprodukte-Portfolios oder spezialisierter bzw. sogar eigens für bestimmte Eingriffe entwickelter Medizinprodukte. Dies gilt etwa für eine aufwendig ausgestattete und in der Unterhaltung kostenintensive Tierklinik, die eine Unterbringung von Tieren rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr ermöglicht und die fachliche Betreuung und Behandlung durchgehend sicherstellt.

6. Wirtschaftlicher Aufwand

Mit Blick auf den offenen Wortlaut von § 2 Abs. 1 GOT, der darauf hinweist, dass diese Kriterienliste nicht abschließend gehalten ist, gibt es weitere denkbare Gebührenbe-

⁸ GOT v. 15.08.2022 m. Anm. BTK, S. 3.

⁹ Vgl. dazu auch GOT v. 15.08.2022 m. Anm. BTK, S. 3.

¹⁰ Bemann/Schüle/Dörken, in: Clausen/Schroeder-Printzen, a. a. O., § 22, Rn. 53.

¹¹ GOT v. 15.08.2022 m. Anm. BTK, S. 3.

stimmungskriterien. Sämtlichen vorstehend angesprochenen Kriterien zur Bemessung eines erhöhten Gebührenrahmens ist gemein, dass sie mittelbar oder unmittelbar auch mit einer finanziellen Mehrbelastung der tierärztlichen Einrichtung einhergehen. Dass auch finanzielle Interessen des Tierarztes geschützt werden sollen, ergibt sich bereits aus den explizit in § 2 Abs. 1 S. 2 GOT gelisteten Kriterien. Solche Wirtschaftlichkeits-erwägungen bilden dabei die Grundlage aller in § 2 Abs. 1 S. 2 GOT genannten Kriterien.

So geht schon die in III. 1. (s. o.) genannte Schwierigkeit der Leistung regelmäßig mit zumindest mittelbaren finanziellen Mehrbelastungen einher. Je nach Konstellation des Eingriffs bedarf es dafür eines vertieften Wissensstands oder einer Zusatzqualifikation der Leistungserbringenden. Die dafür aufzuwendenden Fort- und Weiterbildungskosten stellen eine eindeutige finanzielle Mehrbelastung der Praxen dar. Diese finanzielle Belastung steigt weiter, wenn das besser ausgebildete Personal höher vergütet werden muss.

Zudem geht das Kriterium der Schwierigkeit eines Eingriffs regelmäßig mit dem Kriterium eines erhöhten Zeitaufwands (s. o. III. 2.) einher. Auch diesem Kriterium liegt der Gedanke zugrunde, dass daraus regelmäßig erhöhte Personalkosten entstehen, weil insgesamt mehr Beschäftigte für einen längeren Zeitraum entlohnt werden müssen. Gleiches gilt für das Kriterium des Zeitpunkts der Leistungserbringung (s. o. III. 3.). Auch hierfür können ein erhöhter Planungsaufwand notwendig werden und Lohnzuschläge für Arbeitszeiten zu Unzeiten anfallen, was wiederum zu gesteigerten Kosten führt.

Der Zeit- und Personalaufwand einer tierärztlichen Einrichtung kann zudem durch die Implementierung eines 24-Stunden-Notdienstsystems gesteigert werden. Ein solches ist sehr planungsintensiv. Darüber hinaus kann ein solcher Schichtbetrieb ebenfalls mit Sonderzuschlägen für Wochenend- und Nachtarbeit einhergehen. Die daraus entstehenden Mehrkosten einer Praxis bzw. Klinik können bei der Gebührenbestimmung ebenfalls Berücksichtigung finden.

Zudem erkennt der Wert des zu behandelnden Tieres (s. o. III. 4.) an, dass bei der Behandlung bestimmter Tiere ein größeres Haftungsrisiko besteht, das der Tierarzt mit höheren Haftpflichtversicherungsbeiträgen

ausgleichen muss, wodurch ebenfalls eine finanzielle Mehrbelastung entsteht. Das Gleiche gilt auch für die örtlichen Verhältnisse (s. o. III. 5.), wonach auch das Vorhalten bestimmter Räumlichkeiten, Geräte oder Material zur Bestimmung des Gebührenfaktors herangezogen werden kann.

Da die finanziellen Interessen der Praxis also offensichtlich ebenfalls angemessen zu berücksichtigen sind, erkennt die GOT grundsätzlich an, dass wirtschaftliche Erwägungen in die Bestimmung des Gebührenfaktors einbezogen werden dürfen. Jedem der explizit in § 2 Abs. 1 S. 2 GOT genannten Kriterien liegen solche wirtschaftlichen Erwägungen zugrunde.

7. Unzulässige Kriterien für die Bestimmung des Gebührenfaktors

Es dürfen jedoch nicht alle denkbaren Kriterien im Rahmen der Ermessensentscheidung des Tierarztes für die Bestimmung eines angemessenen Gebührenfaktors herangezogen werden.

§ 7 Abs. 1 GOT schreibt vor, dass **allgemeine Praxiskosten** in der Regel mit den in der GOT vorgesehenen Gebühren als **abgegolten** zu betrachten sind. So dürfen Kosten, die etwa durch die Anwendung von Instrumenten entstehen, nicht als gesonderte Posten abgerechnet werden. Entstehen einer Praxis – beispielsweise aufgrund besonders teurer oder wartungsintensiver Instrumente – vergleichsweise hohe laufende Kosten, dürfen diese in der Regel nur über die Gebührensätze abgegolten werden. Entsprechend hohe Kosten können daher nur über den Gebührenfaktor ausgeglichen werden. Auch solche Erwägungen sind daher in die Bestimmung des jeweiligen Gebührenfaktors miteinzubeziehen.

Ein nicht zu berücksichtigendes Kriterium ist insbesondere auch die Abrechnungspraxis einer Versicherung, die auf deren Wirtschaftlichkeitserwägungen beruht.¹² Dies gilt v. a. unter dem Aspekt, dass das Ermessen bei dem behandelnden Tierarzt, also nicht bei der jeweiligen Versicherung, liegt und der Behandlungsvertrag zwischen Tierarzt und Patientenbesitzer geschlossen wird.

Darüber hinaus ist das Unterschreiten des 1,0-fachen Gebührensatzes oder das Überschreiten des 3,0-fachen Satzes gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 GOT nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. In solchen Fällen ist

eine gesonderte Vereinbarung zu treffen, die gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 GOT in Textform geschlossen werden muss.

Ebenfalls nicht zulässig ist nach § 6 GOT die Berechnung einer Gebühr, die nach den Leistungsansätzen des Gebührenverzeichnisses bereits Teil einer anderen Leistung ist, wenn für die andere Leistung bereits eine Gebühr berechnet wird.

Übertragbare Bestimmungen der GOÄ auf die GOT

Auch aus der deutlich umfassenderen Rechtsprechung zur Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) lassen sich Kriterien zur Bestimmung des Gebührenfaktors auf die GOT übertragen.

Übertragbarkeit

GOT und GOÄ folgen bei der Bestimmung der jeweils für eine Behandlung anfallenden Gebühr einem sehr ähnlichen Muster. In § 5 Abs. 1 S. 1 GOÄ ist – wie in § 2 Abs. 1 S. 1 GOT – ein Rahmen bestimmt, innerhalb dessen die für eine bestimmte Behandlungsleistung anfallende Gebühr festgelegt werden darf. § 5 Abs. 2 S. 1 GOÄ stellt – wie § 2 Abs. 1 S. 2 GOT – die Festlegung der Höhe des anzusetzenden Faktors ebenfalls in das billige Ermessen des Behandlers.

Grundsätzlich ist zudem durch die Rechtsprechung anerkannt, dass sich humanmedizinrechtliche Grundsätze auf das Recht der Veterinärmedizin übertragen lassen.¹³ Eine Vergleichbarkeit der humanmedizinischen und veterinärmedizinischen Behandlungsgrundsätze ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) insoweit gegeben, dass beide Heilberufe das Bemühen um einen Behandlungserfolg beinhalteten, ein solcher Behandlungserfolg jedoch nicht vertraglich geschuldet sei.¹⁴ Auch in Bezug auf andere Rechtsfragen überträgt die Rechtsprechung humanmedizinrechtliche Grundsätze auf die Anwendung der GOT, namentlich die Grundsätze zur Übertragbarkeit der Abgeltung allgemeiner Abnutzungskosten mit der in der GOÄ und der GOT festgelegten Gebühren.¹⁵

Zudem kennt auch die GOÄ Ermessenskriterien, die denen der GOT entsprechen. Insbesondere sind hier zu nennen: die Schwierigkeit der einzelnen Leistung, der anfallende Zeitaufwand sowie die Umstände bei deren Ausführung.¹⁶

¹² Bemann/Schüle/Dörken, in: Clausen/Schroeder-Printzen, a. a. O., § 22, Rn. 53.

¹³ In Bezug auf die Grundsätze der Beweislastumkehr z. B. BGH, NJW 2016, 2502; OLG München, NJW-RR 1989, 988; OLG Frankfurt a. M., NJW-RR 2011, 1246; OLG Celle, NJW-RR 2011, 1357; LG Chemnitz, BeckRS 2024, 45869, Rn. 36.

¹⁴ BGH, NJW 2016, 2502, 2503.

¹⁵ So z. B. OLG Hamm, Beschluss vom 23.03.2015 – 3 U 37/14, Rn. 23, beck-online.

¹⁶ Vgl. Clausen, in: Clausen/Schroeder-Printzen, a. a. O., § 8, Rn. 255 ff.; Spickhoff, Medizinrecht, 4. Aufl. 2022, § 5 GOÄ, Rn. 4 ff.

Es sind ferner keine Unterschiede zwischen GOÄ und GOT ersichtlich, die gegen eine Vergleichbarkeit in Bezug auf die Bestimmung eines zulässigen Gebührenfaktors sprächen. Auch aus der Existenz des § 5 Abs. 2 GOÄ, wonach in der Regel eine Gebühr nur zwischen dem Einfachen und dem 2,3-fachen des Gebührensatzes bemessen werden darf – ein Passus, der in der GOT fehlt –, lässt sich nichts Gegenteiliges ableiten. Der Passus in der GOÄ ist vielmehr als Klarstellung zu sehen, dass Regelleistungen bis zur Mitte des Gebührenrahmens abgerechnet werden dürfen, ohne dass es einer Begründung durch den Arzt bedarf. Denn der Gebührenrahmen des Arztes geht in § 5 Abs. 1 GOÄ von 1,0 bis 3,5. Die Mittelgebühr ist 2,25, was auf eine Dezimalstelle gerundet 2,3 ist, also das, was der Gesetzgeber in § 5 Abs. 2 GOÄ als zulässige Abrechnung bei der Regelleistung deklariert hat. Diese Erwägungsgründe treffen auch auf die GOT zu und auch die Ausgangslage ist dieselbe.

Lehren aus der GOÄ für die GOT

Aus der Übertragbarkeit der Rechtsprechungsgrundsätze zur GOÄ auf die GOT ergeben sich für die tierärztliche Ermessensausübung bei der Bestimmung des jeweils anzusetzenden Gebührenfaktors folgende Grundsätze:

- **Eingeschränkte gerichtliche Überprüfbarkeit**

Tierärztliche Ermessensentscheidungen können bei der Bestimmung der abzurechnenden Gebührenhöhe nur sehr eingeschränkt einer richterlichen Überprüfung unterzogen werden – ebenso wie bei der Abrechnung humanmedizinischer Behandlungsleistungen. In der Humanmedizin kann erst bei erheblichen Abweichungen vom Regelzustand eine eigene Ermessensentscheidung durch ein erkennendes Gericht getroffen werden. Innerhalb des gesetzlichen Rahmens getroffene Entscheidungen gelten hingegen als ermessensfehlerfrei.¹⁷ Innerhalb des gesetzlichen Regelrahmens für den Gebührenfaktor tierärztlicher Behandlungsleistungen obliegt es allein dem behandelnden Tierarzt, einen angemessenen Faktor zwischen 1,0 bis 3,0 zu bestimmen. Nur bei Überschreitungen oder Unterschreitungen – die ge-

mäß § 5 Abs. 1 S. 1 GOT bei Einhaltung zusätzlicher Voraussetzungen zulässig sein können – sind tierärztliche Ermessensentscheidungen nach diesem Grundsatz überhaupt überprüfbar.

- **2,0-facher Satz für den Regelfall zulässig**

In der humanmedizinischen Praxis hat sich eingependelt, dass in den meisten Fällen der 2,3-fache Satz abgerechnet wird, also am oberen Ende der Regelspanne gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 GOÄ von 1,0 bis 2,3. Einer Begründung des Arztes bedarf es dabei nicht, um den gewählten Faktor zu rechtfertigen.

- **Begründung der Rechtsprechung in Bezug auf die GOÄ**

Behandlungen einer durchschnittlichen Schwierigkeit könnten dabei laut BGH regelmäßig nach dem 2,3-fachen Satz abgerechnet werden, ohne dass darin ein Ermessensfehler zu sehen sei.¹⁸ Der BGH führt zudem aus, dass auch der Umstand, dass der 2,3-fache Satz selten unterschritten werde, diese Einschätzung nicht umstoßen könne. Der Normalfall sei eben nicht der leichte Fall, sondern der Fall einer durchschnittlichen Leistung.¹⁹

Gegen diese Einschätzung des BGH könnte jedoch der Wortlaut des § 5 Abs. 2 S. 4 GOÄ herangezogen werden. Die dort enthaltene Formulierung, wonach Gebühren „in der Regel“ innerhalb eines Rahmens von 1,0-bis zum 2,3-fachen Gebührensatz zu bemessen sind, könnte auf den ersten Blick gegen den Ansatz des 2,3-fachen Steigerungssatzes in Regelfällen sprechen. Denn andernfalls könnte die Gefahr bestehen, dass der für durchschnittliche Behandlungsfälle vorgesehene Gebührenrahmen nicht in seiner gesamten Bandbreite ausgeschöpft würde.²⁰ Nach der Rechtsprechung des BGH sei diese Formulierung jedoch lediglich missverständlich gewählt. Der BGH führt hier aus, dass vielmehr § 5 Abs. 2 S. 1 GOÄ maßgeblich sei, der die eigentliche Ermessensnorm enthalte. Danach sei die Gebühr innerhalb des gesamten Gebührenrahmens unter Berücksichtigung von Schwierigkeit,

Zeitaufwand, Ausführungsumständen und örtlichen Verhältnissen zu bestimmen. § 5 Abs. 2 S. 4 GOÄ hingegen konkretisiere diese Ermessensausübung lediglich, ohne einen eigenständigen zusätzlichen Bewertungsmaßstab zu schaffen.

Damit unterstreicht der BGH, dass die durchschnittliche Schwierigkeit einer Behandlung eben nicht eine besonders einfache Behandlung darstelle, sondern eine, die von mittlerer Schwierigkeit sei. Daraus folge, dass besonders einfache Fälle mit einem geringeren Faktor abzurechnen seien, weshalb auch noch die Möglichkeit bestehen müsse, einen niedrigeren Faktor für Fälle mit unterdurchschnittlicher Schwierigkeit anzusetzen, der in den in § 5 Abs. 3 S. 4 GOÄ vorgesehenen Regelrahmen falle. In solchen sehr einfachen Fällen sei dann der 1,0-fache Faktor abzurechnen, in durchschnittlichen Fällen ein mittlerer Wert, nämlich 2,3.

Zusätzlich sei zu beachten, dass § 5 Abs. 2 S. 4 GOÄ v. a. eine prozessuale Bedeutung habe. Oberhalb dieser Schwelle liege es an den Ärzten, deren Überschreiten zu rechtfertigen, darunter sei es an den Patienten, ein Unterschreiten des abgerechneten Faktors zu begründen. Mithin stellt dieser Schwellenwert vornehmlich eine Beweislastgrenze dar.²¹ Das Wortlautargument vermag die Einschätzung der Rechtsprechung also nicht zu erschüttern. Mithin ist festzustellen, dass in Bezug auf die GOÄ ein regelmäßiges Abrechnen des 2,3-fachen Gebührenfaktors für durchschnittliche Fälle als zulässig zu bewerten ist.

- **Folgen dieser Rechtsprechung für die GOT**

Dieses vom BGH gebilligte Vorgehen bei der Bestimmung eines zulässigen Gebührenfaktors nach GOÄ lässt sich auch auf die GOT übertragen. Dort liegt der niedrigste Wert, der ohne Weiteres abgerechnet werden kann, bei 1,0. Dieser Wert muss damit – überträgt man das vom BGH in Bezug auf die humanmedizini-

¹⁷ BGH, NJW-RR 2008, 436; Spickhoff, a. a. O., § 5 GOÄ, Rn. 9.

¹⁸ BGH, NJW-RR 2008, 436, 437; so auch: Clausen, in: Clausen/Schroeder-Printzen, a. a. O., § 8, Rn. 254; AG Berlin-Lichtenberg, Urt. v. 24.05.2023 – 14 C 190/22, BeckRS 2023, 30661, Rn. 9.

¹⁹ BGH, NJW-RR 2008, 436.

²⁰ BGH, NJW-RR 2008, 436, 437; OLG Koblenz, NJW 1988, 2309.

²¹ Clausen, in: Clausen/Schroeder-Printzen, a. a. O., § 8, Rn. 265.

sche Abrechnung als zulässig befundene Vorgehen auf die GOT – besonders einfachen Fällen vorbehalten bleiben. Denkbar sind hier z. B. Therapiemethoden, bei denen die behandelten Tiere im Normalfall sehr nervös reagieren, weshalb normalerweise mehr Assistenzpersonal benötigt wird, sich das Tier im konkreten Fall jedoch sehr entspannt verhält. Bei Behandlungen von einer durchschnittlichen Schwierigkeit wäre das Abrechnen des 2,0-fachen Satzes mithin regelmäßig als zulässig zu bewerten. Diese Sichtweise findet inzwischen auch in der erstinstanzlichen Rechtsprechung zur GOT Resonanz: So hat das Landgericht (LG) Oldenburg in einer Entscheidung zur Pferde-OP-Versicherung betont, dass der Tierarzt im Rahmen von § 2 Abs. 1 GOT den vollen Gebührenrahmen zwischen dem einfachen und dreifachen Satz ausschöpfen darf und eine pauschale Beschränkung auf den einfachen Satz – etwa durch einen Versicherer – weder mit der Systematik der GOT noch mit den Versicherungsbedingungen vereinbar ist.²² Der 2-fache-Satz liegt genau in der Mitte des Gebührenrahmens zwischen 1,0 und 3,0 und steht dem 2,3-fachen Faktor gem. § 5 Abs. 1 S. 1 GOÄ (s. o.) diesbezüglich gleich. So können Gebührensätze für Fälle durchschnittlicher Schwierigkeit – wie bei der Anwendung der GOÄ – auch bei Abrechnungen nach der GOT in zulässiger Weise erhöht werden. Dabei bleibt gleichzeitig Raum für besonders schwierige und besonders einfach gelagerte Fälle, indem dann ein höherer oder niedrigerer Faktor als 2,0 angesetzt werden kann. An dieser Stelle ist erneut darauf hinzuweisen, dass es für die Bestimmung des Gebührenfaktors im Rahmen von 1,0 bis 3,0 keiner besonderen Begründung durch den Tierarzt bedarf, um eine Rechnung zu legitimieren. Diese Argumente haben umso mehr Gewicht, wenn man bedenkt, dass der BGH dies für zulässig hält, obwohl der Faktor 2,3 bereits die obere Grenze des

sich aus § 5 Abs. 2 S. 1 GOÄ ergebenden sogenannten Regelrahmens²³ darstellt, für dessen Überschreiten es laut § 5 Abs. 2 S. 4 GOÄ besonderer Gründe bedarf. Einen solchen Regelrahmen kennt die GOT nicht, was für den gesetzgeberischen Willen spricht, **Tierärzten einen weiteren Ermessensspielraum zuzubilligen als Ärzten.**

Zusammenfassung

Die Bestimmung des Gebührenfaktors erfolgt durch den Tierarzt nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls. Die in § 2 Abs. 1 S. 2 GOT genannten Kriterien sind dabei nicht abschließend („insbesondere“), sondern bilden lediglich vorrangig zu berücksichtigende Leitlinien, die durch weitere sachgerechte Erwägungen ergänzt werden können.

Zu den maßgeblichen Kriterien zählen insbesondere die Schwierigkeit der Leistung, der Zeitaufwand, der Zeitpunkt der Leistungserbringung, der Wert des behandelten Tieres sowie die örtlichen Verhältnisse und die Ausstattung der Praxis bzw. der Tierklinik. Dabei kommt es stets auf eine einzelfallbezogene Bewertung im Vergleich zu anderen Fällen derselben Gebührensiffer an. Eine doppelte Berücksichtigung von Umständen, die bereits in der Leistungsbeschreibung angelegt sind, ist unzulässig.

Ein hoher Gebührenfaktor kann gerechtfertigt sein bei überdurchschnittlicher Komplexität, erhöhtem Zeitaufwand, besonderen Erschwernissen (z. B. Komplikationen), außergewöhnlichen Einsatzzeiten oder erhöhtem Haftungsrisiko. Auch wirtschaftliche Gesichtspunkte, insbesondere im Hinblick auf Kostenstruktur der tierärztlichen Behandlungseinheit, Investitionen und Kostendeckung, dürfen in die Ermessensausübung einfließen. Eine Begründung des gewählten Gebührenfaktors ist grundsätzlich nicht erforderlich, sondern nur im Streitfall nachzuholen. Unzulässig ist hingegen die Berücksichtigung sachfremder Kriterien, insbesondere von Abrechnungsvorgaben Dritter, wie etwa Versicherungen.

Die Ermessensentscheidung unterliegt nur eingeschränkter gerichtlicher Kontrolle. Innerhalb des Gebührenrahmens wird sie regelmäßig als ermessensfehlerfrei angesehen. Unter Heranziehung der zur GOÄ entwickelten Grundsätze ist davon auszugehen, dass ein mittlerer Gebührenfaktor (regelmäßig 2,0) für durchschnittliche Behandlungsfälle zulässig ist, während Abweichungen nach oben oder unten besonderen Umständen vorbehalten bleiben.

Zu den Autoren

Prof. Dr. Dr. Karsten Fehn ist Rechtsanwalt, Fachanwalt für Medizinrecht, Fachanwalt für Strafrecht und zertifizierter Healthcare Compliance Officer. Er ist Partner der bundesweit tätigen und u. a. auf das Medizinrecht sowie das Recht der Tiermedizin spezialisierten Sozietät Fehn Legal Rechtsanwälte Steuerberater PartG mbB und ordentlicher Professor für öffentliches Recht und Strafrecht an der TH Köln.

Jan Ole Schmieding ist ebenfalls Rechtsanwalt bei Fehn Legal; www.fehn-legal.de

Korrespondenz



Prof. Dr. Dr. Karsten Fehn
Rechtsanwalt, Fehn Legal
Rechtsanwälte Steuerberater, k.fehn@fehn-legal.de



Jan Ole Schmieding
Rechtsanwalt, Fehn Legal
Rechtsanwälte Steuerberater, jan.o.schmieding@fehn-legal.de

²² LG Oldenburg, Urteil vom 28.05.2026, Az. 13 O 3019/25 (n. v.).

²³ So z. B. BGH, NJW-RR 2008, 436, 437.